

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1887.

Inhalt: Nr. 29. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der I. Section der Mügeln-Merchau-Trebsener Eisenbahn betr. S. 99. — Nr. 31. Bekanntmachung, eine Kasse der Eisenbahnenvereins „Deutschland“ in Ostnitz betr. S. 101. — Nr. 32. Bekanntmachung, die Errichtung eines Hofamts in Rne betr. S. 101. — Nr. 33. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der Schölkau-Geier Eisenbahn betr. S. 102. — Nr. 34. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der II. Section der Mügeln-Merchau-Trebsener Eisenbahn betr. S. 103. — Nr. 35. Bekanntmachung, die demnächstige Zusammensetzung der Landrenten- u. Bankverwaltung betr. S. 105. — Nr. 36. Bekanntmachung, eine Anleihe der Gewerkschaft „Alte Gasse“ zu Schwarzenberg betr. S. 106. — Nr. 37. Bekanntmachung, eine Kasse der Stadtgemeinde Schwarzenberg betr. S. 106. — Nr. 38. Verordnung, die Abänderung einiger Bestimmungen der Kohlenverkehrsverordnung zum Reichsjahre über die Abwehr und Unterdrückung des Rebellenstrahlens betr. S. 107.

Nr. 30. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung der ersten Section der schmalspurigen Secundäreisenbahn von Mügeln bei Dschätz nach der Station Merchau-Trebsen der Muldenthaleisenbahn betreffend;

vom 20. Juni 1887.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der königlichen Schrift vom 27. Februar 1886 erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung der ersten Section der schmalspurigen Secundäreisenbahn von Mügeln bei Dschätz nach der Station Merchau-Trebsen der Muldenthaleisenbahn anordnen verordnet wie folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums (S. u. S.-Bl. S. 371 fig.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten